



---

## Dokumentation

---

### Klimafreundliche Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung

---

## Klimafreundliche Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 086/18

Abschluss der Arbeit: 30.08.2018

Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Das Weißbuch Stadtgrün</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Mit Stadtgrün Klimaschutz stärken und Klimafolgen mindern</b>	<b>6</b>
3.1.	Klimagerechtes Stadtgrün in der Planungspraxis berücksichtigen	7
3.2.	Klimaschutzprogramme für Stadtgrün nutzen	7
3.3.	Mit vitalem Stadtgrün Klimarisiken begrenzen	8
3.4.	Städte wassersensibel entwickeln	8
3.5.	Regenwassermanagement auf Rückhalt und Verdunstung ausrichten – Versiegelung reduzieren, Entsiegelung fördern	9
3.6.	Retentionsträume zur Hochwasservorsorge ausweiten	9
3.7.	Planungsinstrumente zur Frisch- und Kaltluftversorgung nutzen	10
3.8.	Integration zukunftsgerichteter Mobilität	10
3.9.	Bundespolitische Handlungsansätze	10
<b>4.</b>	<b>Anlage 1: Vom Bund und den Bundesländern geförderte „Stadtgrün-Projekte“</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Urbanes Grün ist ein prägendes Element in den Städten und übernimmt dort vielfältige Funktionen, die für eine Konzeption einer „nachhaltigen Stadt“ essentiell sind. Um urbanes Grün zu sichern und neu zu schaffen, wurde im Jahr 2007 die sogenannte Leipzig Charta beschlossen.<sup>1</sup>

Die Leipzig Charta enthält gemeinsame Grundsätze und Strategien einer europäischen Stadtentwicklungs politik. Mit den Grundsätzen sollte eine nachhaltige, integrierte und sozial gerechte Stadtentwicklung unterstützt werden. Die Unterzeichnung der Leipzig Charta erfolgte am 24. Mai 2007 anlässlich des informellen EU-Ministertreffens zur Stadtentwicklung in Leipzig.

Entwicklung und Pflege qualitativ hochwertiger und nachhaltiger öffentlicher Räume, zu denen grüne Freiflächen zählen, müssen von Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Interessenvertretern als Gemeinschaftsaufgabe vor Ort gesehen werden. Der Gesetzgeber kann nur durch allgemeine Vorgaben und Empfehlungen auf die Entwicklung Einfluss nehmen. Dazu zählt aber auch die finanzielle Förderung von Programmen, die als Vorbilder oder Leuchtturmprojekte dienen sollen.

„Bereits im Jahr 2007 hat die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt<sup>2</sup> das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2020 die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns deutlich zu erhöhen.“

2013 hat die Bundesregierung das Thema ‘Grün in der Stadt‘ erstmals umfassend und ressortübergreifend auf die Agenda gesetzt. 2015 wurde das unter Beteiligung von sieben Bundesministerien erarbeitete Grünbuch ‘Stadtgrün‘ veröffentlicht, das den aktuellen Wissensstand zum urbanen Grün enthält.<sup>3</sup>

Es wurde als Diskussionspapier mit dem Ziel konzipiert, einen breiten Dialog im Hinblick auf die Bedeutung von urbanem Grün in der integrierten Stadtentwicklung zu beginnen. Vorgestellt

---

1 Informationen zur Raum entwicklung (2010). Heft 4., 2010. Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt. Angenommen anlässlich des Informellen Ministertreffens zur Stadtentwicklung und zum territorialen Zusammenspiel in Leipzig am 24./25. Mai 2007. [http://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/IzR/2010/4/Inhalt/DL\\_LeipzigCharta.pdf%3F\\_blob%3DpublicationFile%26v%3D2](http://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/IzR/2010/4/Inhalt/DL_LeipzigCharta.pdf%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D2)

2 Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) der Bundesregierung ist ein anspruchsvolles gesamtgesellschaftliches Programm mit zukunftsorientierten Visionen, über 300 konkreten Zielen und über 400 verschiedenen Maßnahmen. Sie ist eine für die gesamte Bundesregierung verpflichtende Strategie, deren Erfolg anhand eines Indikatorensets und durch Rechenschaftsberichte regelmäßig überprüft werden kann. Die NBS wurde 2007 beschlossen.  
BMU (2007). Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/allgemeines-strategien/nationale-strategie/>

3 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2015). Grünbuch Stadtgrün. [https://www.bmu.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/gruenbuch-stadtgruen.pdf;jsessionid=C7E93CD4944523BDDC9B6A926AE85898.2\\_cid295?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmu.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/gruenbuch-stadtgruen.pdf;jsessionid=C7E93CD4944523BDDC9B6A926AE85898.2_cid295?__blob=publicationFile&v=3)

wurde das Grünbuch auf dem ersten Bundeskongress 'Grün in der Stadt'^4, der im Juni 2015 gemeinsam vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veranstaltet wurde.^5

Der 2. Bundeskongress 'Grün in der Stadt' fand am 8. und 9. Mai 2017 in Essen statt.<sup>6</sup>

„Die Resonanz war positiv und das Interesse groß. Alle Beteiligten waren sich darin einig, dass Stadtgrün einen wichtigen Beitrag leistet, Städte nachhaltig, das heißt auch sozial- und umweltverträglich, zu gestalten, aber viele Kommunen dabei Hilfestellung benötigen.

In einem nächsten Schritt wurde deshalb ein Weißbuch mit konkreten Handlungsempfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten des Bundes für mehr Grün in unseren Städten erarbeitet (...). Die Grundlage für das Weißbuch wurde vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, dem Bundesamt für Naturschutz, dem Umweltbundesamt und dem Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen erarbeitet. Eingebunden in die Erstellung des Weißbuchs waren neben den Bundesressorts, Ländern und Kommunen auch Verbände, Vereine, Stiftungen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Im Dezember 2016 konnte sich die Öffentlichkeit bei einem Onlinedialog in den Entwurf des Weißbuchs einbringen. Begleitet wurde dieser Prozess durch parallel laufende Vorhaben und Aktivitäten in wissenschaftlichen Einrichtungen. Ergebnisse aus abgeschlossenen und laufenden Forschungsprojekten und Modellvorhaben des Bundes haben genauso Aufnahme gefunden wie Erkenntnisse aus Expertisen und Fachwerkstätten. Das Weißbuch ist somit Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sieht sich als Baustein einer längerfristigen Initiative für qualitätsvolles Grün in unseren Städten.“<sup>7</sup>

---

4 BMUB (2015). Zukunftsfähige Städte brauchen urbanes Grün. Kongress "Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft!" in Berlin, 10.06.2015. <https://www.bmu.de/pressemitteilung/zukunftsfaehige-staedte-brauchen-urbanes-gruen/>

5 BMUB (2017). Weißbuch Stadtgrün Weißbuch Stadtgrün. Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft, S.5. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/weissbuch-stadtgruen.pdf;jsessionid=674E609D95857AC6964A600F72D0EF6A.2\\_cid364?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/weissbuch-stadtgruen.pdf;jsessionid=674E609D95857AC6964A600F72D0EF6A.2_cid364?__blob=publicationFile&v=3)

6 UBA (2017). 2. Bundeskongress "Grün in der Stadt". <https://www.umweltbundesamt.de/service/termine/2-bundeskongress-gruen-in-der-stadt>

7 BMUB 2017: Ebenda.

## 2. Das Weißbuch Stadtgrün

Das Weißbuch Stadtgrün beinhaltet insgesamt zehn Handlungsfelder, die den beteiligten Akteure Möglichkeiten eröffnen zu einer grünen, nachhaltigen Stadtentwicklung beizutragen.

Die zehn Handlungsfelder sind:

1. Integrierte Planung für das Stadtgrün
2. Grünräume qualifizieren und multifunktional gestalten
3. Mit Stadtgrün Klimaschutz stärken und Klimafolgen mindern
4. Stadtgrün sozial verträglich und gesundheitsförderlich entwickeln
5. Bauwerke begrünen
6. Vielfältige Grünflächen fachgerecht planen, anlegen und unterhalten
7. Akteure gewinnen, Gesellschaft einbinden
8. Forschung verstärken und vernetzen
9. Vorbildfunktion des Bundes ausbauen
10. Öffentlichkeitsarbeit und Bildung<sup>8</sup>

Mit Hinblick auf die der Dokumentation zugrunde liegenden Fragestellung befassen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich mit dem dritten Handlungsfeld.

## 3. Mit Stadtgrün Klimaschutz stärken und Klimafolgen mindern

„Städtisches Grün übernimmt vielfältige Funktionen für eine klimagerechte Stadtentwicklung. Dabei spielt der Boden als zentraler Bestandteil des Stadtgrüns für die Minderung von Klimafolgen und den Klimaschutz eine wichtige Rolle. Je nach Aufbau und Mächtigkeit trägt er zur Wasserspeicherung und durch die Verdunstung zur Luftkühlung in Städten bei und mindert so die Extreme des Stadtklimas. Anpassungsstrategien an den Klimawandel, die die Potenziale von Stadtgrün in einem umfassenden Sinne nutzen, sind deswegen für eine vorsorgende, resiliente Stadtentwicklung von zentraler Bedeutung.“

In der vom Bund beschlossenen Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) sowie dem Fortschrittsbericht wird auf die besondere Bedeutung des Stadtgrüns bei klimaangepassten Stadtentwicklungsplanungen verwiesen – insbesondere auf die Strategische Umweltprüfung

---

<sup>8</sup> Vergleiche: BMUB 2017: 3.

---

im Hinblick auf Pläne und Programme, die Umweltprüfung in der Bauleitplanung und die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte. In dem mit dem Fortschrittsbericht zur DAS verabschiedeten Aktionsplan II wurde unter anderem vereinbart, Klimachecks für die klimawandelgerechte Stadtplanung und Grünentwicklung zu gestalten und einzusetzen. Dabei sind sozialräumliche Implikationen zu berücksichtigen.“<sup>9</sup>

### 3.1. Klimagerechtes Stadtgrün in der Planungspraxis berücksichtigen

„Insbesondere seit der Klimaschutznovelle 2011 muss die Bau- und Stadtplanung auch dem Klimaschutz und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels gerecht werden. Dies betrifft ganz besonders die stärkere Berücksichtigung von Frisch- und Kaltluftzufuhr in den Innenstädten, die damit verbundene Grün- und Freiraumsicherung unter Anerkennung des Kühlungspotenzials des Bodens, die Gebäudeanordnung in Relation zu den Grünräumen, die Gebäudebegrünung, den besonderen Schutz bioklimatisch empfindlicher Personengruppen, die Vorsorge vor den Auswirkungen von Starkregen mit Rückhaltung des Oberflächenabflusses auf Gebäuden und in Zisternen zur Regenwassernutzung sowie die verbesserte Versickerung des Regenwassers.

Die notwendige Anpassung an die Folgen des Klimawandels erfordert ein frühzeitiges Erkennen der sich abzeichnenden Veränderungen, um auf planerischer Ebene die Risiken und Chancen optimal berücksichtigen zu können. Dazu müssen Entscheidungsträger verschiedener politischer Ebenen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen des Klimawandels zukünftig in allen Planungen berücksichtigen zu können. Der Zugang zu Wissen in Bezug auf die Klimaanpassung soll erleichtert, die Bewertung der Klimafolgen verbessert und die Anwendung von Klimawissen insbesondere durch Onlinewerkzeuge vereinfacht werden. Mit dem Fortschrittsbericht zur DAS wurde mit Blick auf die Verfestigung der Daueraufgabe Klimawandel die Einrichtung eines Gesamtangebots des Bundes für Klimadienste und Dienste zur Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel als ressortübergreifende Routineaufgabe des Bundes beschlossen. Angestrebt wird ein stufenweiser Ausbau des Informationsangebots. So sollen für den Bereich Stadtgrün Beratung angeboten und gute Beispiele präsentiert werden. Hierzu will der Bund das Wissen über klimagerechte Pflanzungen für und die Wirkung des Bodens auf das Stadtklima – unter anderem mit Blick auf mögliche allergene Belastungen durch Neupflanzungen – verbessern und städtebauliche Musterentwürfe für eine klimagerechte Gestaltung von städtischen Grün- und Freiflächen entwickeln.“<sup>10</sup>

### 3.2. Klimaschutzprogramme für Stadtgrün nutzen

„Die Steigerung von Stadtgrün in den Kommunen leistet sowohl einen Klimaschutzbeitrag im Bereich Minderung und Bindung von Treibhausgasemissionen als auch bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) werden Städte, Gemeinden und Landkreise bei der Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten und deren Umsetzung über ein sogenanntes Klimaschutzmanagement sowie bei Investitionen in den Klimaschutz unterstützt. Die Klimaschutzmanagerinnen und -manager sind als Koordinatoren für Klimaschutzmaß-

---

9 Ebenda.

10 Ebenda.

nahmen vor Ort in besonderer Weise geeignet das Thema 'Stadtgrün' in die Umsetzungsplanungen mit einzubeziehen und voranzubringen. Kommunen können im Rahmen der NKI-Förderung auch Teilkonzepte erarbeiten und so unter anderem Strategien entwickeln, wie sie sich an die Folgen des Klimawandels anpassen können. Das Thema 'Stadtgrün' kann dort aufgegriffen werden. Weiterhin fördert die NKI seit dem Jahr 2016 auch Projekte auf Nachbarschaftsebene. Um den Beitrag von Stadtgrün zum Klimaschutz in Kommunen auch in Zukunft zu steigern, wird geprüft, welche weiteren Ansätze hinsichtlich Förderung und Unterstützung in der NKI sinnvoll sein können.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Rahmen des Programms 'Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels' Projekte, die den Folgen der Erderwärmung begegnen und vor Ort Verwundbarkeiten verringern. Dabei werden auch Grünprojekte gefördert. Ein wesentliches Anliegen des Förderprogramms ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure insbesondere auf der lokalen und regionalen Ebene durch Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zum Dialog und zur Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation zu stärken und so möglichst viele 'Nachahmer' zu gewinnen.<sup>11</sup>

### 3.3. Mit vitalem Stadtgrün Klimarisiken begrenzen

„Der städtische Raum reagiert empfindlich auf Witterungsexreme wie Hitze, Trockenheit, Sturm und Starkregen. Da diese immer häufiger auftreten, wird der Bund eine Qualitätsoffensive für klimaangepasstes Grün in ausgewählten Städten starten. Dazu zählen unter anderem Pilotprojekte zur Verbesserung klimaökologischer und lufthygienischer Funktionen an Gebäuden, zur Umgestaltung von Straßenräumen und zum Einsatz smarter Technologien. Bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Hitzeaktionsplänen der Länder zielt der Bund auch auf die Einbindung einer hitzemindernden Grün- und Freiraumplanung. Hierzu wird der Bund im Frühjahr 2017 einen gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Handlungsleitfaden für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen<sup>12</sup> zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorlegen und an Forschung und Entwicklung weiterer Beratungsprodukte mitwirken.“<sup>13</sup>

### 3.4. Städte wassersensibel entwickeln

„Offene, nicht versiegelte Böden können einen Beitrag dazu leisten, die Bebauung vor den Folgen des Klimawandels zu schützen, indem Regenwasser versickern und verdunsten kann. Vertikal gestaffeltes Grün, Gründächer und Straßen als temporäre Überstau- und Abflusstrassen (Notwasserwege) halten Niederschlagswasser zurück und verzögern und verringern zusammen mit entsiegelten Böden den Abfluss; künstlich geschaffene Rückhalteräume erhöhen über Mulden, Rigothen und Rohre zusammen mit naturnahen Rückhalteräumen den Wasserrückhalt in der Fläche.

11 Ebenda: 17f.

12 Vergleiche dazu: BMUB (2017). Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Bonn, 24.03.2017. [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/hap\\_handlungsempfehlungen\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/hap_handlungsempfehlungen_bf.pdf)

13 Ebenda: 18f.

---

Eine wassersensible Stadtentwicklung gestaltet Oberflächen und Grünflächen sowie Pflanzungen so, dass der Boden Wasser aufnimmt, speichert und nur langsam wieder abgibt. Der Bund wird Konzepte für eine wassersensible Entwicklung in verdichteten Städten entwickeln und befördern.“<sup>14</sup>

### 3.5. Regenwassermanagement auf Rückhalt und Verdunstung ausrichten – Versiegelung reduzieren, Entsiegelung fördern

„Niederschlagswasser ist eine wichtige Komponente des Wasserhaushaltes. Deshalb sieht das Wasserhaushaltsgesetz vor, dass Niederschlagswasser von versiegelten privaten Grundstücken sowie von öffentlichen Plätzen und Straßen möglichst ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation und ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, um dem Wasserhaushalt wieder zugeführt zu werden.“

Niederschlagswasser kann aber, etwa bei Starkregen, auch zur Gefahr werden. Daher ist eine Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden und an oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten, um der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Darüber hinaus kann die Nutzung von Niederschlagswasser innerörtlich zur Stabilisierung und Verbesserung des Mikroklimas beitragen und möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugen, etwa der Entstehung von Hitzeinseln oder zunehmender Trockenheit. Die Rückhaltung von unbelastetem Niederschlagswasser in der Fläche ist dabei ein wesentlicher Aspekt.

In der Regel sind die Kommunen nach Landesrecht für die Beseitigung des auf privaten Grundstücken sowie öffentlichen Plätzen und Straßen anfallenden Niederschlagswassers zuständig. Sie können gezielte Anreize zur Vermeidung weiterer Flächenversiegelung beziehungsweise zur Entsiegelung bereits versiegelter Böden schaffen, indem sie zum Beispiel eine Niederschlagsgebühr für das über eine öffentliche Abwasseranlage abzuleitende Wasser entsprechend gestalten. Durch die Anknüpfung der Gebühr an die abflusswirksame Fläche wird Entsiegelung belohnt und ein Anreiz zur möglichst geringen Neuversiegelung gegeben. Denn die abflusswirksame Fläche kann durch entsprechende Anlagen, auf denen Niederschlagswasser versickern kann (Rasenflächen, Blumenbeete et cetera), reduziert werden. Einen wichtigen Beitrag kann dabei auch die Verbesserung der Wasserspeicherfähigkeit der Böden leisten. Weitere Möglichkeiten zur Steigerung des Niederschlagswasserrückhalts sind Dachbegrünungen oder die Zwischenspeicherung in Zisternen zur Regenwassernutzung.<sup>15</sup>

### 3.6. Retentionsräume zur Hochwasservorsorge ausweiten

„Retentionsflächen übernehmen eine tragende Rolle zur Vorbeugung bei Extremereignissen wie Flusshochwasser oder Starkregen. Das Wasserhaushaltsgesetz verlangt von den Ländern, Überschwemmungsgebiete an den oberirdischen Gewässern festzulegen, die bei Hochwasser wahrscheinlich betroffen sind. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen

---

14 Ebenda: 19.

15 Ebenda: 19f.

zu erhalten oder gegebenenfalls wieder-herzustellen, soweit dem keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen. Ist eine Erhaltung von Überschwemmungsgebieten nicht möglich, sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Die Regional- und Landesplanung kann Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Hochwasservorsorge festlegen, wodurch Überschwemmungsgebiete gesichert oder zurückgewonnen werden. Dabei sind in den großen Flussgebietssystemen großräumige Abhängigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere zwischen Ober- und Unterliegern. Der Bund prüft deshalb, ob die länderübergreifenden und internationalen Erfordernisse der Flächen- und Standortsicherung für den Hochwasserschutz in einem Bundesraumordnungsplan zusammengefasst werden sollten.“<sup>16</sup>

### 3.7. Planungsinstrumente zur Frisch- und Kaltluftversorgung nutzen

„Grünflächen, Frischluftschnäisen, Wiesen, Böden und auch Gewässer tragen zur Frischluftversorgung und Dämpfung des Wärmeinseleffektes bei. Insbesondere in Ballungsräumen soll die Sicherung der Frisch- und Kaltluftversorgung ein höheres Gewicht in der Stadtentwicklung erlangen. Raumordnung, Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung können hierzu als Planungsinstrumente genutzt werden. Bereits jetzt sind die Gemeinden verpflichtet, die Klimaanpassung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Als Klimaanpassungsmaßnahme kommt zum Beispiel die Festsetzung von Flächen als Frischluftschnäisen in Betracht, die von einer Bebauung freizuhalten sind. Der Bund wird Studien und Modellprojekte zur Klimafolgenbewertung, planerischen Sicherung und Entwicklung von Frischluftbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten in Siedlungsgebieten im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung fördern.“<sup>17</sup>

### 3.8. Integration zukunftsgerichteter Mobilität

„Mit der Integration von Radwegen in städtische Grünräume kann klimafreundliche Mobilität gefördert werden. In der Folge kann es gelingen, besonders Pendlerverkehre zu verlagern und durch ‚bewegungsintensive Mobilität‘ die Gesundheitsvorsorge zu verbessern. Die Kommunen sollen diese Ansätze im städtischen und regionalen Kontext entwickeln und in konkrete Projekte umsetzen. Der Bund wird sie dabei unterstützen, die Auswirkungen emissionsarmer Mobilität auf die Entwicklung des Stadtgrüns zu untersuchen.“<sup>18</sup>

### 3.9. Bundespolitische Handlungsansätze

„Der Bund wird

- städtebauliche Musterentwürfe für die klimaangepasste Entwicklung von städtischen Grün- und Freiflächen entwickeln,

---

16 Ebenda: 20f.

17 Ebenda: 21.

18 Ebenda.

- mit der Nationalen Klimaschutzinitiative und dem Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ die Bedeutung des Stadtgrüns für den Klimaschutz fördern,
- in ausgewählten Städten eine Qualitätsoffensive für klimaangepasstes Stadtgrün starten,
- einen gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Handlungsleitfaden für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen vorlegen,
- Konzepte für eine wassersensible Stadtentwicklung in verdichteten Städten erarbeiten,
- die Bedeutung von urbanem Grün für Hochwasservorsorge und Starkregenschutz herausstellen,
- zu den Themen Frisch- und Kaltluftversorgung Studien und Modellprojekte fördern,
- die Auswirkungen der emissionsarmen Mobilität auf die Entwicklung des Stadtgrüns untersuchen.“<sup>19</sup>

\*\*\*

#### 4. Anlage 1: Vom Bund und den Bundesländern geförderte „Stadtgrün-Projekte“<sup>20</sup>

##### Zukunft Stadtgrün NRW 2017

###### Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt im Rahmen der Städtebauförderung Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Grüns. Gefördert werden insbesondere folgende Vorhaben:

- Anlage und Aufwertung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiräume,
- Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von Stadtgrünmaßnahmen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leer stehenden Gebäuden und auf Brachflächen,
- Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit bzw. -freiheit sowie
- vorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen.

Bevorzugt gefördert werden Quartiere mit verdichteten baulichen Strukturen sowie Maßnahmen mit interdisziplinärer Zusammenarbeit oder Bürgerbeteiligung. Ziel ist, die urbane grüne Infrastruktur zu verbessern und damit zu einer Steigerung der Lebens- und Wohnqualität sowie zu einer Verbesserung des Stadtklimas beizutragen.

###### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.

###### Voraussetzungen

Im Falle der Förderung von Maßnahmen in neuen Stadterneuerungsgebieten ist ein unter Beteiligung der Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorzulegen. Maßnahmen in bestehenden Stadterneuerungsgebieten müssen Bestandteil eines vorhandenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein oder daraus abgeleitet werden können. Die erhaltene Förderung muss nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form unter Verwendung des Logos der „Städtebauförderung“ ausgewiesen werden. Es muss sichergestellt sein, dass keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme beantragt wurde.

###### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung wird unter Beachtung der aktuellen Festlegungen des Fördersatzes durch IT.NRW festgesetzt.

###### Antragsverfahren

---

20 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018). Förderdatenbank. <http://www.foerderdatenbank.de/> (Suchwort: Stadtgrün) (Eigene Zusammenstellung; zum Teil leicht gekürzt.)

Anträge waren vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare bis zum 6. Oktober 2017 an die zuständige Bezirksregierung zu stellen.

## **Quelle**

Bekanntmachung vom 22. Mai 2017.

Wichtige Hinweise

Im Jahr 2017 standen für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ 27,65 Mio. EUR zur Verfügung.

\*\*\*

## **Städtebauförderung**

### **Ziel und Gegenstand**

Bund und Länder stellen gemeinsam im Rahmen der Städtebauförderung Finanzhilfen für Investitionen in die Erneuerung und Entwicklung der Städte und Gemeinden bereit. Gefördert werden städtebauliche Maßnahmen, die der zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung dienen und die Funktion der Städte als Wirtschafts- und Wohnstandort stärken.

Mitfinanziert werden

- städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt zur Stabilisierung und Aufwertung insb. benachteiligter Stadt- und Ortsteile zur Schaffung von mehr Generationengerechtigkeit, Familienvriendlichkeit und sozialem Zusammenhalt (Programm „Soziale Stadt“),
- Stadtumbaumaßnahmen, die der frühzeitigen Anpassung städtebaulicher Strukturen an die Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft dienen (Programm „Stadtumbau Neue Länder/Stadtumbau Alte Länder“),
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes in den alten und den neuen Ländern zur Sicherung einzelner Baudenkmäler sowie zum Erhalt und zur Revitalisierung historischer Innenstädte in ihrer baulichen und strukturellen Gesamtheit (Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz Neue Länder/Städtebaulicher Denkmalschutz Alte Länder“),
- Maßnahmen zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche von Stadt- und Ortsteilzentren, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind (Programm „Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren“) sowie
- Städte und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge (Kleinere Städte und Gemeinden),
- Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen (Zukunft Stadtgrün),
- im Rahmen des Investitionspakts 2017: Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Städten und Gemeinden.

Ziel ist es, den Erhalt und die Modernisierung von Gebäuden, die Revitalisierung von Zentren und Nebenzentren sowie eine Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere durch Barrierefreiheit, zu ermöglichen.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. In den geförderten Gemeinden können Investoren bzw. Eigentümer, die in dem Fördergebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Gemeinde eine Förderung beantragen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Voraussetzungen**

Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung sind nach dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) einzusetzen. Fördergegenstand sind städtebauliche Maßnahmen als Einheit (Gesamtmaßnahmen). Im Bereich des Stadtumbaus sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage von gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepten umzusetzen. Im Bereich der Förderung kleinerer Städte und Gemeinden sind die Fördergebiete räumlich abzugrenzen. Für zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden ist ein überörtlich integriertes Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Für die jeweiligen Programme gelten besondere Voraussetzungen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses an die Gemeinden. Der Bund beteiligt sich i.d.R. an der Finanzierung der förderfähigen Kosten mit einem Drittel. Die anderen zwei Drittel müssen Land und Gemeinde aufbringen. Die Aufteilung der Mittel im Verhältnis Land-Gemeinde ist Sache der Länder. Die Gemeinden können den einzelnen Eigentümern bzw. Investoren mit den Fördermitteln Zuschüsse oder Darlehen gewähren. Näheres bestimmen die Förderrichtlinien der Länder. Im Rahmen des Investitionspakts 2017 beteiligt sich der Bund mit 75%, die Länder mit 15% und die Städte und Gemeinden mit 10% an den förderfähigen Kosten.

### **Antragsverfahren**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung regeln die Förderrichtlinien der Länder die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben, Förderschwerpunkte und nähere Auswahlkriterien. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Planungshoheit für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen zuständig.

Informationen erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Tel. (0 30) 18 6 81-0  
Internet: <http://www.bmi.bund.de>

Weiterführende Informationen können auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Themen: Bauen-Wohnen, Stadt-Wohnen, Städtebauförderung) sowie unter <http://www.staedtebaufoerderung.info> abgerufen werden.

(Im Originaltext folgen die Anschriften der zuständigen Landesministerien, die für weitere Auskünfte zu landesspezifischen Regelungen, wie z.B. landesinterne Richtlinien, Antragsformulare u.a. zuständig sind; d.V.).

## Quelle

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2017) vom 18. Mai 2017, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 9. Juni 2017, B7; ergänzt durch Ergänzende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 (ErgVV Städtebauförderung 2017) vom 1. November 2017, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 14. November 2017, B3; Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 (VV Investitionspakt 2017) vom 18. Mai 2017, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 9. Juni 2017, B8; Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 12. Mai 2017; Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Stand Juli 2018.

## Wichtige Hinweise

Für das Förderjahr 2017 stehen folgende Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung zur Verfügung:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: Förderung der Innenentwicklung (110 Mio. EUR),
- Stadtumbau: Anpassung an den demographischen und strukturellen Wandel in Ost (120 Mio. EUR) und West (140 Mio. EUR),
- Soziale Stadt: Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf (190 Mio. EUR),
- Städtebaulicher Denkmalschutz: Erhalt historischer Stadtkerne und Stadtquartiere (110 Mio. EUR),
- Kleinere Städte und Gemeinden: Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen und dünn besiedelten Raum (70 Mio. EUR) und
- Zukunft Stadtgrün (50 Mio. EUR).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ins Leben gerufen. Im Jahr 2017 erhalten Städte und Gemeinden erstmals 50 Mio. EUR für Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Grüns. Den Städten und Gemeinden stehen 2017 damit insgesamt 790 Mio. EUR Bundesmittel für die Städtebauförderung zur Verfügung. Im Programmjahr 2016 konnten mit Bundesmitteln in über 2.100 Städten und Gemeinden städtebauliche Maßnahmen gefördert werden.

Seit Mai 2017 fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in den Jahren 2017 bis 2020 mit jährlich 200 Mio. EUR den neuen Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern wurde unterzeichnet und damit ist die Förderung möglich. Der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier ist Teil des zusätzlichen Mittelpaketes des Bundes für die soziale Stadtentwicklung von jährlich 300 Mio. EUR von 2017 bis 2020. Der Bund stockt damit außerdem die Städtebauförderprogramme Soziale Stadt und Stadtumbau auf und startet mit weiteren Bundesressorts

---

fachübergreifende Modellprojekte im Quartier, wie z.B. zur Verbraucherberatung in benachteiligten Stadtteilen.

#### Aktueller Hinweis

Durch Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 wurde die Zuständigkeit für den Bereich Stadtentwicklung dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übertragen. Weitere Informationen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

#### Ansprechpartner

Antrag annehmende Stellen in den einzelnen Bundesländern

\*\*\*

### **Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebaurichtlinien – StBauFR)**

#### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Bundes städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Gefördert werden

- die Vorbereitung der Erneuerung,
- Ordnungsmaßnahmen,
- Baumaßnahmen,
- Maßnahmen anderer Finanzierungsträger,
- Vergütungen für Beauftragte, Kosten beim Abschluss der städtebaulichen Erneuerung sowie
- Kosten für die Aufstellung eines städtebaulichen und eines integrierten Entwicklungskonzepts.

Die Förderung erfolgt – neben dem Landessanierungsprogramm (LSP) aus Landesmitteln – im Rahmen folgender Programme:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP),
- Stadtumbau West (SUW),
- Soziale Stadt (SSP),
- Städtebaulicher Denkmalschutz West (DSP),
- Kleinere Städte und Gemeinden (LRP),
- Zukunft Stadtgrün (SGP) und
- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ).

Ziel ist es, die gewachsene bauliche Struktur von Städten und Gemeinden zu erhalten und fortzuentwickeln, wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern.

#### **Antragsberechtigte**

Förderberechtigt sind Gemeinden sowie Zweck- und Planungsverbände, die eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchführen. Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, so können Eigentümer/Investoren, die ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es können auch Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) gefördert werden.

### Voraussetzungen

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme muss in ein Förderungsprogramm aufgenommen und das städtebauliche Erneuerungsgebiet förmlich festgelegt worden sein. Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung müssen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) eingesetzt werden. Fördergegenstand ist jeweils die städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit i.S. des BauGB.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 60% des festgelegten Förderrahmens.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind im Rahmen von Ausschreibungsrunden unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare über das zuständige Regierungspräsidium an das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Theodor-Heuss-Straße 4  
70174 Stuttgart  
Tel. (07 11) 1 23-0  
Fax (07 11) 1 23-21 26  
E-Mail: [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de)  
Internet: <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de>

zu richten. Informationen zu laufenden Antragsfristen sowie Antragsformulare sind im Internet abrufbar.

### **Quelle**

Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2006, Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 11 vom 20. Dezember 2006, S. 568; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. September 2013, Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 9 vom 30. Oktober 2013, S. 470; Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 9. Juli 2019.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### Wichtige Hinweise

Im Jahr 2018 wurden rund 245 Mio. EUR einschließlich Bundesmittel in den Programmen der städtebaulichen Erneuerung bewilligt. Für das Jahr 2019 stellt das Land Baden-Württemberg Landesmittel in Höhe von 140,3 Mio. EUR zur Verfügung. Hinzu kommen die Finanzhilfen des Bundes. Anträge sind bis zum 31. Oktober 2018 einzureichen. Die Programmausschreibung 2019 kann im Internetabgerufen werden. Im Förderprogramm Nicht-investive Städtebauförderung können in den Stadtneuerungsgebieten auch nicht-investive Aufwendungen gefördert werden.

**Ansprechpartner:**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Schlossplatz 4  
70174 Stuttgart  
Tel. (07 11) 1 23-0  
Fax (07 11) 1 23-21 26

\*\*\*

**Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR)****Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Bayern fördert mit Unterstützung des Bundes und der Europäischen Union städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen. Schwerpunkte der Förderung sind

- die Stärkung der Innenstädte und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren,
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf sowie
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen.

Gefördert werden die Vorbereitung der Erneuerung, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie kommunale Programme und sonstige Vergütungen. Ziel ist es, städtebauliche Missstände und Mängel zu beheben, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie eine nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung zu verwirklichen.

**Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden. Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, so können Eigentümer/Investoren, die ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

**Voraussetzungen**

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme muss in ein Förderungsprogramm aufgenommen und das städtebauliche Erneuerungsgebiet förmlich festgelegt worden sein. Für das Gebiet muss im Regelfall ein städtebauliches Erneuerungskonzept bestehen. Die Finanzhilfen zur Städtebauförde-

rung müssen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) eingesetzt werden. Fördergegenstand ist jeweils die städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit i.S. des BauGB. Ausschließlich mit Landes- und EU-Mitteln werden zusätzlich auch städtebauliche Einzelvorhaben gefördert.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 60% der förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahme bzw. maximal 50% der Kosten der Gesamtmaßnahme.

### **Antragsverfahren**

Das **Antragsverfahren** ist mehrstufig. Anträge von Gemeinden zur Aufnahme in das Programm sind zunächst an die zuständigen Regierungen zu richten. Nach der Ermittlung des Förderbedarfs treffen diese eine Vorauswahl für die Einplanung in das Jahresprogramm. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stellt die Programmvorstellungen der Regierungen zu jährlichen Landesprogrammen zusammen und gibt sie bekannt. Die Regierungen teilen den Gemeinden den jeweiligen Förderrahmen mit und fordern sie unter angemessener Fristsetzung zur Einreichung der noch erforderlichen Bewilligungsanträge und -unterlagen auf.

Antragsformulare sowie weitere Informationen sind bei dem

Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
Tel. (0 89) 21 92-02  
Fax (0 89) 21 92-1 33 50  
E-Mail: [poststelle@stmb.bayern.de](mailto:poststelle@stmb.bayern.de)  
Internet: <http://www.stmb.bayern.de>

erhältlich.

### **Quelle**

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 15 vom 28. Dezember 2010, S. 687; zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2015, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 11 vom 30. November 2015, S. 471; Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 23. Mai 2018.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

### Wichtige Hinweise

Die Städtebauförderung erfolgt im Rahmen folgender Programme:

- 
- Soziale Stadt,
  - Investitionspekt Soziale Integration im Quartier,
  - Stadtumbau,
  - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
  - Städtebaulicher Denkmalschutz,
  - Kleinere Städte und Gemeinden sowie
  - Zukunft Stadtgrün.

Für Fördermaßnahmen im Investitionspekt Soziale Integration im Quartier stellen Bund und Freistaat im Jahr 2018 rund 34,2 Mio. EUR zur Verfügung.

\*\*\*

## **Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Brandenburg fördert mit Unterstützung des Bundes städtebauliche Maßnahmen in ausgewählten Gemeinden, um diese bei ihrer aktiven Steuerung der Stadtentwicklung zu unterstützen. Zuwendungen zur Städtebauförderung werden derzeit in den Programmberichen Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Städtebaulicher Denkmalschutz, die Soziale Stadt, Stadtumbau Ost, Aktive Stadtzentren und Zukunft Stadtgrün gewährt, sowie zur Förderung kleinerer Städte und der überörtlichen Zusammenarbeit.

### **Mitfinanziert werden**

- Ausgaben der Gemeinde, die ihr bei der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen,
- Ausgaben für Vorhaben in Ersatz- und Ergänzungsgebieten und Vorhaben außerhalb von Gesamtmaßnahmen sowie
- sonstige Vorhaben (Vor- und Zwischenfinanzierung von Einzelvorhaben anderer Finanzierungsträger innerhalb geförderter Gesamtmaßnahmen und innovative Vorhaben).

Die Förderung hat zum Ziel, die gewachsene bauliche Struktur zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die Gemeinden im Land Brandenburg. Städtebauförderungsmittel können durch die Gemeinde im abgestimmten Rahmen zur Förderung von stadtentwicklungsrelevanten Aktivitäten privater Eigentümer und privatwirtschaftlicher Aufgabenträger an diese weitergeleitet werden.

### **Voraussetzungen**

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme muss förmlich festgelegt und in das Förderprogramm eines Programmreiches aufgenommen worden sein. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Städtebauförderung ist das von der Gemeinde erarbeitete aktuelle integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK). Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung müssen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) eingesetzt werden.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses an die Gemeinde. Die Höhe der Förderung beträgt

- bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bis zu 66,6%,
- beim städtebaulichen Denkmalschutz bis zu 80%,
- bei Maßnahmen der Sozialen Stadt bis zu 66,6%,
- beim Stadtumbau je nach Vorhaben bis zu 100%,
- für Aktive Stadtzentren bis zu 66,6%,
- für die Verbesserung städtischen Grüns (Zukunft Stadtgrün) bis zu 66,6% und
- für kleinere Städte und die überörtliche Zusammenarbeit bis zu 66,6%.

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **Antragsverfahren**

Anträge für städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind bis zum 30. Oktober eines Jahres für das darauf folgende Programmjahr formgebunden über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu richten an das

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)  
Abt. 3 – Städtebau und Bautechnik  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus  
Tel. (03 55) 78 28-0  
Fax (03 55) 78 28-1 94  
E-Mail: [poststelle@lbv.brandenburg.de](mailto:poststelle@lbv.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.lbv.brandenburg.de>

Weitere Informationen sind im Internet erhältlich.

Auf der Grundlage des aktuellen INSEK, des Förderantrages und der Stellungnahme des LBV erfolgt in der Regel eine Erstberatung. Nach der Beratung erfolgt bei den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen die grundsätzliche Entscheidung zur Aufnahme in das Förderprogramm und die Zuordnung zu einem Programmreich durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung.

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 26. Oktober 2015, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2015, S. 1255; geändert durch Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 23. August 2017, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38 vom 20. September 2017, S. 843.

#### Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

#### Ansprechpartner:

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)  
Abt. 3 - Städtebau und Bautechnik  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus  
Tel. (03 55) 78 28-0  
Fax (03 55) 78 28-1 94

\*\*\*

### **Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)**

#### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Hamburg fördert Maßnahmen der integrierten Stadtteilentwicklung. Benachteiligte Wohnviertel und Quartiere mit bestehenden oder drohenden gravierenden sozialräumlichen Segregations- und Polarisierungsprozessen oder städtebaulichen Missständen sollen sozial und materiell stabilisiert werden. Die Förderung erfolgt in folgenden Programmsegmenten:

- Soziale Stadt,
- Stadtumbau,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Städtebaulicher Denkmalschutz und
- Zukunft Stadtgrün.

Die Fördermaßnahmen umfassen:

- Konzeptionelle Grundlagen,
- Vergütungen für Beauftragte,
- Stadtteilbüro,
- Verfügungsfonds,
- Beteiligung und Mitwirkung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Baumaßnahmen sowie
- Ordnungsmaßnahmen.

Die gesamtstädtischen Leitziele sind:

- Verbesserung der Lebensbedingungen durch soziale und materielle Stabilisierung des Fördergebiets,
- Verbesserung der Entwicklungsperspektiven für die Menschen im Quartier,
- Abbau bzw. Beseitigung städtebaulicher Defizite durch Qualifizierung der sozialen und technischen Infrastruktur, des öffentlichen Raums und der privaten Gebäudeutzungen,
- Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und der Eigenaktivität der Bürger.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Behörden, die ggf. in Kooperation mit lokalen Akteuren ein Projekt durchführen wollen.

### Voraussetzungen

Die Maßnahme muss Teil einer Gesamtmaßnahme sein, die der Entwicklung, Erneuerung oder Sanierung eines festgelegten Fördergebiets dient. Es müssen eine Problem- und Potenzialanalyse, ein integriertes Entwicklungskonzept sowie ein Nachsorgekonzept und/oder Verstetigungs-konzept vorliegen. Bei Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Für die einzelnen Programmsegmente gelten jeweils besondere Förderbestimmungen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 50%, in begründeten Einzelfällen bis zu 100% der Gesamtausgaben.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind zu stellen an die

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Tel. (0 40) 4 28 40-0  
Fax (0 40) 4 28 40-31 96  
E-Mail: [info@bsw.hamburg.de](mailto:info@bsw.hamburg.de)  
Internet: <http://www.hamburg.de/rise>

### **Quelle**

Förderrichtlinien der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen vom 12. Dezember 2017, Amtlicher Anzeiger Nr. 100 vom 29. Dezember 2017, S. 2172.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

## Wichtige Hinweise

Eine gebietsbezogene Kombination von Programmsegmenten ist möglich, eine Doppelförderung aus verschiedenen Programmsegmenten innerhalb einer einzelnen Maßnahme dagegen nicht. EFRE-Mittel und ESF-Mittel können einbezogen werden.

Ansprechpartner:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Tel. (0 40) 4 28 40-0  
Fax (0 40) 4 28 40-31 96

\*\*\*

## Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)

### Ziel und Gegenstand

Das Land Hessen fördert mit Unterstützung des Bundes die nachhaltige städtebauliche Erneuerung und Entwicklung. Die Förderung erfolgt im Rahmen folgender Programme:

- Soziale Stadt,
- Stadtumbau in Hessen,
- Aktive Kernbereiche in Hessen,
- Städtebaulicher Denkmalschutz und
- Zukunft Stadtgrün.

Unterstützt werden folgende Einzelmaßnahmen als Bestandteil der Gesamtmaßnahme auf der Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes:

- Vorbereitung von Maßnahmen,
- Steuerungsstrukturen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Grunderwerb,
- Ordnungsmaßnahmen,
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung,
- Herstellung und Gestaltung von Freiflächen,
- Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden,
- Zwischen Nutzung,
- Biodiversität an Bauwerken,
- Verlagerung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen von Betrieben,
- Vergütungen für Beauftragte,
- Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Rechnungsprüfung
- Photovoltaikanlagen als Teil eines gemeindlichen Bauvorhabens im Programm Soziale Stadt,
- Sicherung denkmalgeschützter Gebäude,
- Verfügungsfonds.

Ziel ist die Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Gebieten.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden über 6.000 Einwohner, Gemeinden über 2.000 bis 6.000 Einwohner, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind, sowie kommunale Zweck- und Planungsverbände. Die Gemeinden können Fördermittel an Dritte weiterbewilligen.

### **Voraussetzungen**

Die Gesamtmaßnahme der nachhaltigen Stadtentwicklung muss in ein Städtebauförderprogramm aufgenommen worden sein. Das Gebiet der Gesamtmaßnahme muss abgegrenzt sein. Die Gemeinde hat für das jeweilige Gebiet spätestens ein Jahr nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele, Strategien und Einzelmaßnahmen sowie eine Frist für die Durchführung der Gesamtmaßnahme dargestellt sind. Spätestens ein Jahr nach der Aufnahme in das Förderprogramm ist von den Gemeinden eine Steuerungsstruktur aufzubauen, in der die erforderlichen stadtplanerischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Kompetenzen vertreten sind. Der Förderzeitraum der Gesamtmaßnahme soll zehn Jahre in der Regel nicht überschreiten. Die für die jeweiligen Vorhaben geltenden Zweckbindungsfristen sind zu beachten.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses beträgt 2/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben und richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt oder der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG). Der kommunale Eigenanteil muss mindestens 10% der geförderten Ausgaben betragen.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Hauptsitz Offenbach am Main  
Strahlenbergerstraße 11  
63067 Offenbach am Main  
Hotline (06 11) 7 74-73 33  
Tel. (0 69) 91 32-03  
Fax (0 69) 91 32-46 36  
E-Mail: foerderberatung@wibank.de  
Internet: <http://www.wibank.de>

zu stellen. Antragsformulare können im Internet abgerufen werden.

---

Informationen erteilt auch das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 8 15-0  
Fax (06 11) 8 15-19 41  
E-Mail: [poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)  
Internet: <http://www.umwelt.hessen.de>

### **Quelle**

Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2. Oktober 2017, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40 vom 2. Oktober 2017, S. 958; Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 22. Januar 2018.

### **Wichtige Hinweise**

Seit November 2017 werden im Rahmen des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier quartiersbezogene Bauprojekte gefördert, die den sozialen Zusammenhalt und die Integration vor Ort unterstützen und nachhaltig stärken. Der Bund hat im Jahr 2017 das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ins Leben gerufen. Im Jahr 2018 stehen Städten und Gemeinden in Hessen 7,5 Mio. EUR für Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und hochwertiger Grünflächen zur Verfügung. Anmeldungen für das Jahr 2018 waren bis zum 30. April 2018 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen. Die Antragsunterlagen und weitere Informationen können im Internet abgerufen werden.

### **Ansprechpartner:**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Hauptsitz Offenbach am Main  
Strahlenbergerstraße 11  
63067 Offenbach am Main  
Hotline (06 11) 7 74-73 33  
Tel. (0 69) 91 32-03  
Fax (0 69) 91 32-46 36

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 8 15-0  
Fax (06 11) 8 15-19 41

\*\*\*

**Städtebauförderungsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern**

## Ziel und Gegenstand

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert mit Unterstützung des Bundes die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Mitfinanziert werden folgende Maßnahmen:

- vorbereitende Untersuchungen,
- Vorbereitung (Städtebauliche Planung),
- Erwerb, Bereitstellung und Veräußerung von Grundstücken,
- Ordnungsmaßnahmen,
- Baumaßnahmen,
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen in privatem Eigentum,
- Modernisierung und Instandsetzung privat nutzbarer Gebäude im Eigentum der Gemeinde,
- sonstige Maßnahmen sowie Vergütungen für Träger und sonstige geeignete Beauftragte.

Ziel ist es, gebietsbezogene städtebauliche Missstände in den Gemeinden zu beheben oder zu mildern und zugleich die Rahmenbedingungen für private Investitionen zu verbessern.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Die Kommunen können die Mittel an Dritte weiterleiten.

## Voraussetzungen

Gefördert werden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen als Gesamtmaßnahmen. Die Gesamtmaßnahme muss in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen sein. Wegen des begrenzten Verfügungsrahmens kommt eine Förderung nur für wichtige und zügig verlaufende städtebauliche Gesamtmaßnahmen in Betracht.

## Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss oder als Darlehen.

## Antragsverfahren

Förderanträge der Gemeinden sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres in zweifacher Ausfertigung beim

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin  
Tel. (03 85) 5 88-0  
Fax (03 85) 5 88-80 99  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: <http://www.em.regierung-mv.de>

einzureichen. Antragsunterlagen und weitere Informationen können im Internet abgerufen werden.

### **Quelle**

Richtlinie vom 20. Oktober 2011, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 49 vom 18. November 2011, S. 930; Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 31. August 2017.

### **Wichtige Hinweise**

Im Jahr 2017 stehen laut Informationen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung rund 62 Mio. EUR, davon rund 31 Mio. EUR Bundesmittel, für die Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Programmen bereit: Soziale Stadt, Stadtumbau Ost, Städtebaulicher Denkmalschutz Ost, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Kleinere Städte und Gemeinden sowie für das neue Programm Zukunft Stadtgrün.

\*\*\*

### **Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF)**

#### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Niedersachsen fördert mit Unterstützung des Bundes die Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Programmkomponenten

- Soziale Stadt,
- Stadtumbau,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Städtebaulicher Denkmalschutz sowie
- Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke,
- Zukunft Stadtgrün.

Mitfinanziert werden Maßnahmen in räumlich abgegrenzten Gebieten, die im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen durchgeführt werden. Im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ werden auch Vorbereitungsmaßnahmen gefördert.

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden in Niedersachsen.

#### **Voraussetzungen**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Gemeinde selbst noch von anderen öffentlichen Aufgabenträgern getragen oder anderweitig gedeckt werden können. Bei Durchführungsmaßnahmen muss für das Fördergebiet ein integriertes (städtbauliches) Entwicklungskonzept vorliegen. Die Gesamtmaßnahme muss in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen werden.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt maximal zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben.

### **Antragsverfahren**

Anmeldungen zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm sind über das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung bis zum 1. Juni des der Förderung vorausgehenden Jahres beim

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30159 Hannover  
Tel. (05 11) 1 20-0  
Fax (05 11) 1 20-33 99  
E-Mail: [poststelle@mu.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mu.niedersachsen.de)  
Internet: <http://www.umwelt.niedersachsen.de>

einzureichen. Das Ministerium entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das Jahresprogramm. Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

### **Quelle**

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17. November 2015, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 49 vom 17. Dezember 2015, S. 1570; Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 4. Januar 2018, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 2 vom 17. Januar 2018, S. 26; Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 4. September 2017, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 37 vom 13. September 2017, S. 1261; Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 17. August 2018.

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

### **Wichtige Hinweise**

Im Jahr 2018 beträgt das Investitionsvolumen für die niedersächsische Städtebauförderung rund 186,4 Mio. EUR. Es setzt sich zusammen aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von insgesamt rund 121,4 Mio. EUR, dem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von rund 54,8 Mio. EUR und den

sogenannten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von rund 10,2 Mio. EUR. Mit Bekanntmachung vom 4. Januar 2018 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Ausschreibung für das Programmjahr 2019 veröffentlicht. Anmeldungen zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm 2019 können bis zum 1. Juni 2018 eingereicht werden. Die Ausschreibung kann im Internet abgerufen werden. Im Jahr 2017 hat der Bund das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ins Leben gerufen. Für Städte und Gemeinden in Niedersachsen standen im Jahr 2017 für Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und hochwertiger Grünflächen rund 9,4 Mio. EUR zur Verfügung. Anmeldungen für das Jahr 2018 waren bis zum 1. Februar 2018 beim jeweils zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung einzureichen. Die Ausschreibung und weitere Informationen können im Internet abgerufen werden. Im Rahmen des Investitionspakts Soziale Integration fordert das Land Niedersachsen die bauliche Sanierung und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Die Förderung erfolgt in den Programmgebieten der Städtebauförderung. Bis zum Jahr 2020 stehen jährlich rund 22,5 Mio. EUR zur Verfügung.

\*\*\*

## **Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert mit Unterstützung des Bundes und der Europäischen Union Maßnahmen der Stadtentwicklung und -erneuerung.

Förderschwerpunkte sind:

- die Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion,
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf (Soziale Stadt),
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere durch Brachen und Gebäudeleerstände (Stadtumbau West),
- der Städtebauliche Denkmalschutz West sowie
- städtebauliche Maßnahmen im Strukturprogramm der REGIONALEn zur Gestaltung des ökonomischen Wandels sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen sowie städtebaulich bedeutsame Einzelvorhaben.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände können Fördermittel an Dritte weiterleiten.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahme ist konzeptionell und planerisch ausreichend vorzubereiten. Der Antragsteller hat ein Stadtentwicklungs- oder -erneuerungskonzept zu erstellen.

## **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 60% der förderfähigen Ausgaben. Je nach Höhe der Arbeitslosigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde können Zu- und Abschläge von je 10% gewährt werden.

## **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Die Bezirksregierung prüft als Bewilligungsbehörden den angemeldeten Förderbedarf und erstellt einen Programmvorstellung. Das

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau, und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 86 18-50  
Fax (02 11) 86 18-5 44 44  
E-Mail: poststelle@mhkbg.nrw.de  
Internet: <https://www.mhkbg.nrw/>

stellt die Vorschläge der Bezirksregierungen zu einem Programm zusammen, stimmt dieses mit der Europäischen Union und/oder dem Bund ab und gibt das Programm bekannt.

## **Quelle**

Runderlass vom 22. Oktober 2008, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 vom 30. Januar 2009, S. 36; zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. März 2017, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 vom 22. März 2017, S. 135.

## Geltungsdauer

Die Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2022.

## Wichtige Hinweise

Den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden sollen bis zum Jahr 2019 rund 270 Mio. EUR für Städtebauprojekte zur Verfügung gestellt werden. Der Finanzrahmen des Städtebauförderprogramms für die Jahre 2015 bis 2019 gliedert sich wie folgt auf:

- Programm Soziale Stadt: 81 Mio. EUR,
- Programm Stadtumbau West: 72 Mio. EUR,
- Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: 56 Mio. EUR,
- Programm Kleinere Städte und Gemeinden: 35 Mio. EUR,
- Programm Städtebaulicher Denkmalschutz: 26 Mio. EUR.

Im Jahr 2017 hat der Bund das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ins Leben gerufen. Für Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen stehen im Rahmen des Programms Zukunft

---

Stadtgrün NRW 2017 im Jahr 2017 für Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und hochwertiger Grünflächen 27,65 Mio. EUR zur Verfügung.

\*\*\*

## **Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Land Rheinland-Pfalz fördert mit Unterstützung des Bundes Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung.

Gefördert werden

- die Vorbereitung der Erneuerung,
- Ordnungsmaßnahmen,
- Baumaßnahmen sowie
- sonstige Maßnahmen wie lokale Fonds, Managementleistungen und Abschlussmaßnahmen.

Ziel ist es, Stadt- und Ortsteile in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt zu erhalten, zu erneuern oder weiterzuentwickeln.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände. Die Kommunen können die Mittel an Dritte weiterleiten.

### **Voraussetzungen**

Fördergegenstand sind die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes als Gesamtmaßnahme sowie städtebaulich bedeutende Einzelvorhaben. Die Gesamtmaßnahme muss sich in eine schlüssige gesamtstädtische Entwicklungsstrategie einfügen sowie konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet sein. Darüber hinaus soll die Gesamtmaßnahme insbesondere den Erfordernissen einer ganzheitlichen ökologischen Erneuerung mit den Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen sowie Aktivierung von Naturkreisläufen gerecht werden. Die Gesamtmaßnahme bzw. das Einzelvorhaben müssen in das Programm Städtebauliche Erneuerung aufgenommen worden sein. Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung müssen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) eingesetzt werden.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder Darlehen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und ggf. der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sowie dem Landesinteresse an der Ausführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme.

### **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) an das

Ministerium des Innern und für Sport  
Schillerplatz 3–5  
55116 Mainz  
Tel. (0 61 31) 16-0  
Fax (0 61 31) 16-16 35 95  
E-Mail: poststelle@mdi.rlp.de  
Internet: <http://mdi.rlp.de>

zu stellen.

Auf Vorschlag der ADD entscheidet das Ministerium des Innern und für Sport als Bewilligungsbehörde über die Aufnahme von Gesamtmaßnahmen und Einzelvorhaben in das Programm. Nach Bewilligung trifft die ADD anstelle der Bewilligungsbehörde alle weiteren Entscheidungen.

### **Quelle**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. März 2011, Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 12. Mai 2011, S. 118; verlängert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. August 2016, Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Nr. 8 vom 5. September 2016, S. 229; Pressemitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. März 2018.

### Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2021.

### Wichtige Hinweise

Die Landesregierung hat im Jahr 2017 zusammen mit dem Bund den Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz Städtebauförderungsmittel in Höhe von 72,7 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Insgesamt 139 Maßnahmen in 109 Städten wurden im Rahmen von acht Teilprogrammen umgesetzt. In die Förderprogramme, aus denen die Innenstädte und Ortskerne der Städte und Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen gefördert werden, sind 13 neue Fördergebiete aufgenommen worden. Dazu zählen unter anderem Speyer, Sinzig, Adenau, Bad Ems, Landstuhl und Göllheim.

Folgende Programme der Städtebauförderung stehen zur Verfügung:

- Soziale Stadt,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Stadtumbau,
- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier,
- Ländliche Zentren,
- Historische Stadtbereiche – Städtebaulicher Denkmalschutz,
- Struktur- und Entwicklungsprogramm und
- Zukunft Stadtgrün.

\*\*\*

## **Städtebauförderrichtlinien (StbFRL)**

### **Ziel und Gegenstand**

Das Saarland fördert mit Unterstützung des Bundes und der Europäischen Union die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung. Mitfinanziert werden

- die Vorbereitung von städtebaulichen Maßnahmen,
- Ordnungsmaßnahmen (u.a. Bodenordnung, Grunderwerb, Umzug von Bewohnern und Betrieben, Freilegung von Grundstücken),
- Baumaßnahmen (u.a. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in privatem Eigentum oder der Gemeinde, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Neubau und Ersatzbau von Wohnungen, die Verlagerung oder Änderung von Betrieben),
- Maßnahmen anderer Finanzierungsträger sowie Vergütungen für Beauftragte und Kosten beim Abschluss der städtebaulichen Maßnahme,
- Maßnahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des saarländischen Operationellen Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Ziel ist es, in Städten und Gemeinden städtebauliche Missstände und Mängel zu beheben, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie eine nachhaltige, klimagerechte und energieeffiziente Stadt- und Ortsentwicklung zu verwirklichen.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden des Saarlands. Die Gemeinden können Fördermittel an Dritte weiterleiten.

### **Voraussetzungen**

Förderfähig sind städtebauliche Gesamtmaßnahmen als Einheit i.S. des Baugesetzbuchs (BauGB), die mehrere zusammengehörige Einzelmaßnahmen umfassen. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme muss in ein Förderprogramm aufgenommen worden sein. Die Gemeinde muss für das jeweilige Gebiet ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erstellen. Das Fördergebiet ist förmlich festzulegen. Städtebauliche Maßnahmen müssen den erforderlichen Bezug zur Gesamtentwicklung der Gemeinde aufweisen, im öffentlichen Interesse liegen sowie konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet sein. Mit einer Einzelmaßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen worden sein. Je nach Art des Vorhabens gelten weitere spezifische Voraussetzungen.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss oder als Darlehen. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der Antragsformulare über die zuständige Kommunalaufsicht sowie direkt zu stellen an das

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Referat OBB14  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
Tel. (06 81) 5 01-00  
Fax (06 81) 5 01-21 46  
E-Mail: poststelle@innen.saarland.de  
Internet: <http://www.innen.saarland.de>

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport stellt das Jahresprogramm auf. Antragsformulare sowie weiterführende Informationen können im Internetabgerufen werden.

## Quelle

Richtlinien vom 27. September 2016, Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 40 vom 20.Oktober 2016, S. 933; geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 17. August 2017, Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 35 vom 31. August 2017, S. 730.

## Wichtige Hinweise

Die Förderung erfolgt im Rahmen folgender Programme:

- Soziale Stadt,
- Stadtumbau West,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Städtebaulicher Denkmalschutz,
- Kleinere Städte und Gemeinden,
- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier,
- Zukunft Stadtgrün.

## Ansprechpartner

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Referat OBB14  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
Tel. (06 81) 5 01-00  
Fax (06 81) 5 01-21 46

\*\*\*

## Städtebauliche Erneuerung in Sachsen

## Ziel und Gegenstand

Das Land Sachsen fördert mit Unterstützung des Bundes die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen. Gefördert werden städtebauliche Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (SEP),
- Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP),
- Soziale Stadt (SSP),
- Stadtumbau (SUO), Programmteile Aufwertung und Rückbau,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP) sowie
- Verbesserung des städtischen Grüns – Zukunft Stadtgrün (ZSP).

Mitfinanziert werden vorbereitende Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, der Rückbau von Wohngebäuden und die Rückführung städtischer Infrastruktur, quartiersbezogene Stadtgrünmaßnahmen, die Herstellung und Vernetzung multifunktionaler Grün- und Freiräume sowie sonstige Maßnahmen. Ziel ist es, Innenstädte und Ortsteilzentren zu stärken und Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels oder bei der Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur zu unterstützen.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden einschließlich Verwaltungsverbände und -gemeinschaften sowie Zweckverbände und Planungsverbände, die städtebauliche Maßnahmen durchführen. Die Kommunen können die Mittel an Dritte weiterleiten, wenn diese förderfähige Einzelmaßnahmen durchführen.

## Voraussetzungen

Das Fördergebiet oder die städtebauliche Maßnahme muss nach den einschlägigen Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) festgelegt und in ein Förderprogramm aufgenommen worden sein. Bei dem Vorhaben muss es sich um eine städtebauliche Gesamtmaßnahme handeln, deren Erforderlichkeit aus dem gesamtstädtischen Integrierten Entwicklungskonzept (INSEK) abzuleiten ist. Die Gemeinde muss sich mit ihrem im jeweiligen Jahresprogramm festgelegten Eigenanteil an den festgelegten Kosten beteiligen. Die Finanzierung muss gesichert sein. Antragstellende Gemeinden müssen sowohl auf das Gebiet als auch auf Einzelobjekte bezogene Prioritäten setzen und den Zeithorizont der Fördergebiete überprüfen.

## Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung aus Mitteln des Landes und des Bundes beträgt

- in den Programmen SEP, SSP, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren und im Investitionspakt zwei Drittel des Förderrahmens,
- im Programm SDP 80% des Förderrahmens,
- im Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung, für Maßnahmen der Sicherung bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten,

- 
- im Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückbau technischer Infrastruktur bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten,
  - im Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückbau sozialer Infrastruktur bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten,
  - im Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückbau, für den Rückbau von Wohngebäuden bis zu 50 EUR, bei mehr als sechs Geschossen bis zu 60 EUR Festbetrag je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche,
  - im Programm ZSP zwei Drittel der förderfähigen Kosten.

In Einzelfällen kann die Zuwendung bis zur Höhe der Gesamtbaukosten mit einer Verzinsung von 0,5 bis 1,5 Prozent als Darlehen gewährt werden.

### **Antragsverfahren**

Die Antragsfristen werden im jeweiligen Jahresprogramm festgelegt. Anträge sind im Jahr 2018 grundsätzlich bis zum 30. März 2018 zu stellen. Abweichend davon sind Anträge für die Förderung eines Kooperationskonzeptes kleinerer Städte und Gemeinden (KSP) bis zum 30. Mai 2018 und Anträge im Programm Stadtumbau (SUO) bis zum 2. Mai 2018 einzureichen.

Antragstelle ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Tel. (03 51) 49 10-0  
Fax (03 51) 49 10-40 00  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: <http://www.sab.sachsen.de>

Antragsformulare und weitere Informationen zu den Teilprogrammen sind auf der Internetseite der SAB erhältlich:

- Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (SEP) (ausschließlich Bearbeitung laufender Maßnahmen – keine Neuangantragstellung.)
- Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP)
- Soziale Stadt (SSP)
- Stadtumbau (SUO), Programmteile Aufwertung und Rückbau
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)
- Verbesserung des städtischen Grüns – Zukunft Stadtgrün (ZSP)

### **Quelle**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. August 2009, Sächsisches Amtsblatt Nr. 37 vom 10. September 2009, S. 1497; geändert durch Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Juni 2017, Sächsisches Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni 2017, S. 857; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2018 sowie das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018 vom 29. November 2017, Sächsisches Amtsblatt Nr. 51 vom

21. Dezember 2017, S. 1651; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Ergänzung für das Programm der Städtebauförderung „Stadtumbau“ – Programmjahr 2018, Sächsisches Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Februar 2018, S. 211.

### Wichtige Hinweise

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat am 29. November 2017 die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2018 sowie für das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018 und am 23. Januar 2018 eine Ergänzung für das Programm der Städtebauförderung „Stadtumbau“ – Programmjahr 2018 bekannt gemacht.

### Ansprechpartner:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Tel. (03 51) 49 10-0  
Fax (03 51) 49 10-40 00

\*\*\*

## **Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)**

### **Ziel und Gegenstand**

Der Freistaat Thüringen fördert mit Unterstützung des Bundes und der Europäischen Union städtebauliche Gesamtmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) sowie gegebenenfalls auch Einzelvorhaben. Förderfähig sind Vorbereitungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Bau- maßnahmen und sonstige Maßnahmen. Die Städtebauförderung dient vor allem der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und der Behebung von strukturellen und funktionellen Mängeln, der Stärkung der Inneneentwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, der Behebung sozialer Probleme sowie der Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge in dünn besiedelten ländlichen Räumen.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden. Die Gemeinden können die Fördermittel an Dritte weiterleiten.

### **Voraussetzungen**

Die Maßnahme muss in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein. Sie muss Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein. Das Sanierungsgebiet muss im Sinne des BauGB förmlich abgegrenzt worden sein.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder Darlehen. Die Städte und Gemeinden beteiligen sich mit dem im jeweiligen Programmjahr festgelegten gemeindlichen Mitleistungsanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **Antragsverfahren**

Die Jahresprogramme sind in der Regel bis zum 1. November für das Folgejahr anzumelden beim

Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA)  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar  
Tel. (03 61) 57-1 00  
Fax (03 61) 57-3 32 11 90  
E-Mail: [poststelle@tlvwa.thueringen.de](mailto:poststelle@tlvwa.thueringen.de)  
Internet: <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/>

Antragsformulare sind im Internet erhältlich. Darüber hinaus kann jederzeit ein formloser Antrag zur Neuaufnahme als Voranmeldung über das zuständige Ministerium eingereicht werden. Neuaufnahmen im laufenden Programmjahr sind nur ausnahmsweise möglich. Das zuständige Ministerium stellt die jährlichen Förderprogramme auf. Das Landesverwaltungsamt unterrichtet die Gemeinde und stellt die Fördermittel für das Programmjahr unter Hinweis auf den Haushaltsplan in Aussicht.

### **Quelle**

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 17. Dezember 2015, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3 vom 18. Januar 2016, S. 83; geändert durch Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 24. März 2017, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2017, S. 591; Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“, Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 30. August 2017, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38 vom 18. September 2017, S. 1301.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### Wichtige Hinweise

Im Jahr 2017 hat der Bund das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ins Leben gerufen. Die Mittel sind bestimmt Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und hochwertiger Grünflächen. Sie werden im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen eingesetzt. Anträge für das Programmjahr 2017 sind bis zum 13. Oktober 2017 einzureichen. Städtebaufördermittel sind nachrangig zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten einzusetzen.

\*\*\*